



^b
UNIVERSITÄT
BERN

Reglement über Aufgaben und Anstellung von Postdoktorandinnen und Postdoktoranden (Postdoc-Reglement)

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 83a Absatz 1 und 2 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)¹,

beschliesst:

Das vorliegende Reglement hält die für die Postdoktorandinnen und Postdoktoranden massgebenden Regelungen der Universität Bern im Zusammenhang mit ihren Aufgaben und ihrer Anstellung fest.

Aufgaben, Arten und Ablauf des Postdoktorats

Das Postdoktorat bezweckt in erster Linie die eigene wissenschaftliche Qualifikation der Postdoktorandin bzw. des Postdoktoranden im Hinblick auf die Qualifizierung für eine Professur. Zusätzlich können Postdoktorandinnen und Postdoktoranden weitere Aufgaben in Lehre, Forschung und ggf. Dienstleistung ihres Instituts übernehmen.

1. Eigene wissenschaftliche Qualifikation

Die Aufgaben im Rahmen der eigenen wissenschaftlichen Qualifikation umfassen namentlich die Arbeit an einem eigenen Forschungsvorhaben, die Beteiligung an einem Forschungsprojekt eines anderen Principal Investigators, die Führung einer Gruppe im eigenen Forschungsbereich, die Supervision von Doktoraten und Masterarbeiten im eigenen Forschungsbereich und den wissenschaftlichen Austausch, wie zum Beispiel das Engagement in einem wissenschaftlichen Komitee.

2. Weitere Aufgaben

Zu den weiteren Aufgaben gehört insbesondere die Lehre. Es wird erwartet, dass sich Postdoktorandinnen und Postdoktoranden in die Lehre ihres Forschungsbereichs einbringen können. Daneben können den Postdoktorandinnen und Postdoktoranden auch Aufgaben aus anderen Forschungsbereichen oder ggf. Dienstleistungsangeboten ihres Instituts übertragen werden.

¹ BSG 436.111.1

3. Arten des Postdoktorats

Postdoktorandinnen und Postdoktoranden können und sollen dem Stand ihrer wissenschaftlichen Qualifikation entsprechend verschieden angestellt werden. Die Beurteilung der Qualifikation obliegt den Vorgesetzten.

3.1. Early Postdoc

Als Early Postdoc werden Postdoktorandinnen und Postdoktoranden angestellt, welche grundsätzlich noch keine oder nur eine geringe vorangehende Erfahrung auf Stufe Postdoktorat vorweisen können. Diese Anstellung bezweckt insbesondere die Arbeit an einem Projekt und die Akquisition von Personalförderungsmitteln sowie die Forschungsmobilität.

3.2. Advanced Postdoc

Postdoktorandinnen und Postdoktoranden mit einer nachweislich weit fortgeschrittenen Qualifikation können als Advanced Postdoc angestellt werden. Diese Anstellung bezweckt die Festigung der Stellung als Wissenschaftlerin bzw. als Wissenschaftler im Hinblick auf die Qualifizierung für eine Professur.

3.3. Senior Research Assistant

Eine Anstellung als Senior Research Assistant bezweckt die Übernahme von erweiterten Aufgaben in Lehre und Forschung sowie Führungsverantwortung und Dienstleistung. Die Anstellung als Senior Research Assistant ist besonders für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden anzustreben, die namhafte Personalförderungsmittel eingeworben haben, insbesondere Ambizione-Beiträge.

4. Ablauf des Postdoktorats

4.1. Phasen des Postdoktorats

Das Postdoktorat ist unabhängig von der Art des Postdoktorats in der Regel in zwei mehrjährige Phasen gegliedert.

4.2. Erste Phase

Die Anstellung ist zunächst auf die erste Phase befristet und dauert grundsätzlich maximal drei Jahre.

4.3. Zweite Phase

Bei einer positiven Evaluation kann die zweite Phase gestartet werden. Diese ist in der Regel mit einer Verlängerung der Anstellung und mit einem Wechsel der Art des Postdoktorats verbunden. Ein Anspruch auf eine Verlängerung oder einen Wechsel besteht nicht.

4.4. Wechsel der Art des Postdoktorats

Bei einer entsprechenden durch eine Evaluation nachgewiesenen Entwicklung der wissenschaftlichen Qualifikation kann ein Wechsel der Art des Postdoktorats durch die Vorgesetzten vorgenommen werden. Dies hat nach spätestens vier Jahren zu erfolgen.

Anstellungsbedingungen

5. Beginn der Anstellung

Ein Postdoktorat soll kurz nach Abschluss des Doktorats begonnen werden.

5.1. Beginn Early Postdoc

Grundsätzlich gilt für den Beginn einer Anstellung als Early Postdoc ein maximales akademisches Alter ab Doktorat von drei Jahren.

5.2. *Beginn Advanced Postdoc*

Grundsätzlich gilt für den Beginn einer Anstellung als Advanced Postdoc ein maximales akademisches Alter ab Doktorat von sechs Jahren.

5.3. *Verlängerung der Zeitfenster*

Bei in der Person begründeten Verzögerungen können die in 5.1 und 5.2 definierten Zeitfenster durch die Universitätsleitung um die tatsächliche Dauer der aufgetretenen Verzögerung verlängert werden. Als Verzögerungsgründe können namentlich Mutterschaft, Betreuungspflichten, Krankheit etc. anerkannt werden.

6. **Befristung**

6.1. *Dauer*

Die Dauer der Anstellung als Postdoktorandin oder Postdoktorand ist zunächst für die erste Phase grundsätzlich auf drei Jahre befristet. Sie kann bei einer positiven Evaluation durch die Vorgesetzten verlängert werden. Die maximale Anstellungsdauer beträgt sechs Jahre (Art. 83b UniV).

6.2. *Begründete Verlängerung der Anstellungsdauer*

6.2.1. *Bei in der Person begründeten Verzögerungen können die Fristen durch die Universitätsleitung um die tatsächliche Dauer der aufgetretenen Verzögerung verlängert werden. Als Verzögerungsgründe werden namentlich Mutterschaft, Betreuungspflichten, Krankheit etc. anerkannt.*

6.2.2. *Für die Einreichung eines Förderungsantrags kann die Anstellung als Postdoktorandin bzw. Postdoktorand durch das Institut über die ganze geplante Laufzeit der Förderungsdauer zugesichert werden, auch wenn diese über die Dauer der Anstellungsgrenze hinaus andauert.*

6.3. *Unterbrechungen mit Anstellungen*

Unterbrechungen der Anstellung als Postdoktorandin oder Postdoktorand durch Anstellungen in anderen Funktionen an der Universität werden an die maximale Anstellungsdauer des Postdoktorats angerechnet. Die Universitätsleitung kann auf Antrag eine Ausnahme für die Übernahme einer Vertretung für eine Professur oder Dozentur bewilligen, vorausgesetzt die Unterbrechung ist erwiesenermassen karrierefördernd.

6.4. *Unterbrechungen ohne Anstellungen*

Unterbrechungen der Anstellung als Postdoktorandin oder Postdoktorand ohne Anstellungen an der Universität werden nicht an die maximale Anstellungsdauer des Postdoktorats angerechnet. Namentlich ist diese Regelung für die Ermöglichung der wissenschaftlichen Mobilität vorgesehen.

7. **Arbeitspensum**

7.1. *Vollzeittätigkeit*

Ein Postdoktorat ist grundsätzlich eine Vollzeittätigkeit. In der Regel beträgt der Beschäftigungsgrad zwischen 80 bis 100 Prozent eines Vollzeitpensums. Die Anstellung als Postdoktorandin oder Postdoktorand kann mit keiner anderen universitären Anstellung kombiniert werden. Dies gilt auch für die Anstellung als Lehrbeauftragte oder als Lehrbeauftragter (Art. 80 Abs. 6 Anstellungsreglement). *[Fassung vom 12.12.2023]*

7.2. Für die eigene wissenschaftliche Qualifikation reservierte Zeit

Postdoktorandinnen und Postdoktoranden setzen mindestens die Hälfte eines Vollzeitpensums für die eigene wissenschaftliche Qualifikation ein (Art. 83a Abs. 3 UniV). Postdoktorandinnen und Postdoktoranden mit Dienstleistungsaufgaben im medizinischen und tiermedizinischen Bereich verwenden mindestens 20 Prozent eines Vollzeitpensums für die eigene wissenschaftliche Qualifikation.

7.3. Minimaler Beschäftigungsgrad

Aus in der Person liegenden Gründen kann die Universitätsleitung einen tieferen Beschäftigungsgrad als 80 Prozent bewilligen. Der minimale Beschäftigungsgrad liegt bei 50 Prozent eines Vollzeitpensums. Bei einem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent wird das gesamte Arbeitspensum für die eigene wissenschaftliche Qualifikation eingesetzt. Postdoktorandinnen und Postdoktoranden mit Dienstleistungsaufgaben im medizinischen und tiermedizinischen Bereich können bei einem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent mindestens 20 Prozent eines Vollzeitpensums für die eigene wissenschaftliche Qualifikation verwenden.

8. Postdoktoratsvereinbarung

Jede Anstellung einer Postdoktorandin oder eines Postdoktoranden erfordert eine Vereinbarung. Die Postdoktoratsvereinbarung dient unter anderem als Stellenbeschreibung und regelt die für die aktuelle Phase des Postdoktorats relevanten Aspekte der Anstellung individuell.

8.1. Nennung der Aufgaben

In der Postdoktoratsvereinbarung werden die Aufgaben umschrieben, welche die Postdoktorandin bzw. der Postdoktorand übernehmen soll. Insbesondere ist das Forschungsvorhaben zu benennen, welches Gegenstand des Postdoktorats ist. Werden weitere Aufgaben übertragen, ist anzugeben, ob sie zum Arbeitspensum gehören, welches für die eigene wissenschaftliche Qualifikation reserviert ist. Die Beteiligung an der Lehre wird ebenfalls in der Postdoktoratsvereinbarung festgehalten.

8.2. Ziele

Die Postdoktoratsvereinbarung gibt Auskunft über die Ziele, welche mit dem Postdoktorat erreicht werden sollen. Die Ziele sind aufgeteilt in jährliche Teilziele und das insgesamt am Ende der Phase zu erreichende Ziel. Die Ziele und deren Erreichung werden im Rahmen der jährlichen Evaluation überprüft und ggf. angepasst.

8.3. Betreuung

In der Postdoktoratsvereinbarung werden mindestens zwei Personen genannt, welche für die Betreuung der Postdoktorandin bzw. des Postdoktoranden zuständig sind. Eine der genannten Personen ist die oder der Vorgesetzte der Postdoktorandin bzw. des Postdoktoranden.

9. Evaluation

Die Entwicklung der Qualifikation wird durch die Evaluation festgestellt.

9.1. Mitarbeitendengespräch

Im Rahmen des jährlichen Mitarbeitendengesprächs wird der Stand und die Entwicklung der wissenschaftlichen Qualifikation der Postdoktorandin bzw. des Postdoktoranden evaluiert und festgehalten.

9.2. Überprüfung der Zielerreichung

Die Erreichung der in der Postdoktoratsvereinbarung festgelegten Ziele wird überprüft, und die Ziele werden ggf. angepasst.

9.3. Einbezug der Betreuungspersonen

Zur Sicherstellung von Fairness und Transparenz sind alle in der Postdoktoratsvereinbarung genannten Personen in geeigneter Weise an der Evaluation beteiligt.

10. Gehalt

10.1. Gehaltspauschalen

Die Postdoktorandinnen und Postdoktoranden werden mit einer Gehaltspauschale entlohnt.

10.2. Ansätze

Die Ansätze für ein Arbeitspensum von 100 Prozent für die Bruttojahreslöhne und die Personalpunkte-Tarife werden im Anhang geregelt.

10.3. Festlegung der Funktion

Die Funktion wird in Abhängigkeit zur Art des Postdoktorats festgelegt.

10.4. Festlegung des Anfangslohnes

Der Anfangslohn einer Postdoktorandin bzw. eines Postdoktoranden wird in Abhängigkeit des Beschäftigungsgrads aufgrund des Ansatzes für das 1. Jahr festgelegt.

10.5. Gehaltsaufstieg

Der Aufstieg zum Ansatz für das nächste Jahr erfolgt jährlich automatisch abhängig vom Eintrittsdatum. Ab dem dritten Anstellungsjahr in der gleichen Funktion bleibt der Ansatz unverändert.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bern, den 16. April 2019 / 12. Dezember 2023

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann

Änderungen

Änderung vom 12. Dezember 2023, in Kraft am 01.01.2024

Anhang¹ zum Reglement über Aufgaben und Anstellung von Postdoktorandinnen und Postdoktoranden

Für ein Arbeitspensum von 100 Prozent gelten ab 01.01.2024 für die Bruttojahreslöhne und die Personalpunkte-Tarife folgende Ansätze:

Löhne in Franken, inkl. 13. Monatslohn, ohne Sozialzulagen

Funktion / Art	1. Jahr	2. Jahr	ab 3. Jahr	PP-Tarif
Early Postdoc	90'132.25	92'135.55	94'137.55	84 PP
Advanced Postdoc	102'150.10	104'486.85	106'824.25	96 PP
Senior Research Assistant	120'176.55	122'513.30	124'850.70	108 PP

Tabelle 1. Bruttojahreslöhne und Personalpunkte-Tarife für ein Vollzeitpensum in den Postdoc Funktionen

¹ Anhang in Kraft ab 01.01.2024